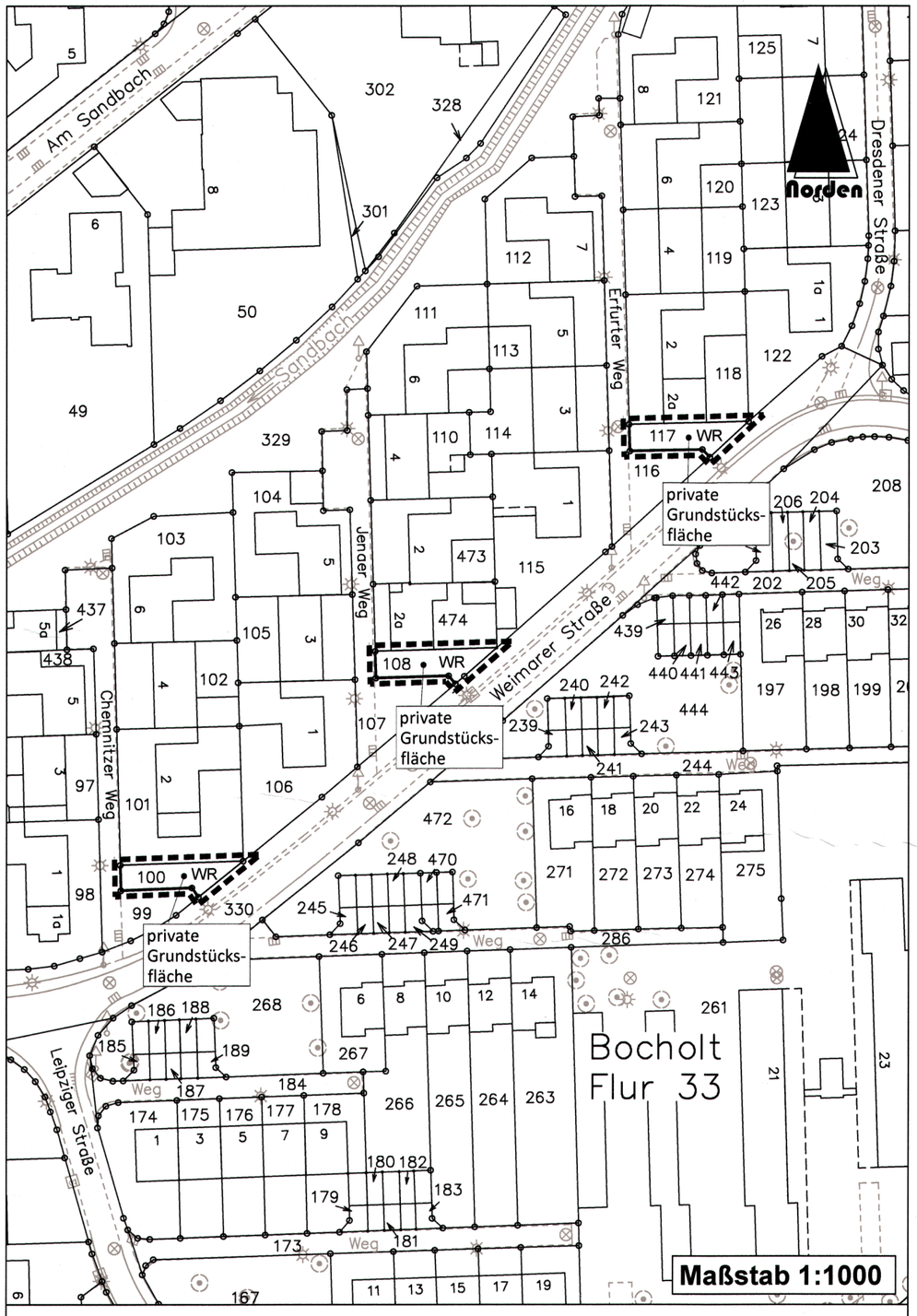


H1. Kampfmittel

Für das Flurstück 117 gilt:
Vor Aufnahmen jeglicher Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen vom Kampfmittelräumdienst abgesucht und über die Stadt Bocholt, Fachbereich Öffentliche Ordnung freigegeben werden.

Für die Flurstücke 100 und 108 gilt:
Alle bodeneingreifenden Bauarbeiten sind daher mit der gebotenen Rücksicht durchzuführen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst über den Fachbereich Öffentliche Ordnung der Stadt Bocholt bzw. außerhalb der Dienstzeiten über die Polizeiwache Bocholt zu verständigen.

Zeichenerklärung:

Art der baulichen Nutzung

WR reines Wohngebiet

sonstige Planzeichen

Umgrenzung des Änderungsbereiches

Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Es wird bescheinigt, dass diese Kartenunterlage die Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit übereinstimmt.
Stand der Planunterlagen: 01.06.2018
Verwendete Unterlagen: Amtliche Katasterkarten und örtliche Aufnahmen

Bocholt, den 18.09.2019

Der Bürgermeister
i.A.

Dipl.-Ing. Joachim Bußhoff
Städt. Vermessungsdirektor

Der Ausschuss für Planung und Bau beschloss am 14.11.2018 beschließt in Kenntnis der Begründung die Einleitung eines vereinfachten Änderungsverfahrens gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan NO 1 zur Änderung von öffentlichen Grünflächen in private Grundstücksflächen im Bereich nördlich der Weimarer Straße und südlich der Grundstücke Chemnitzer Weg 2, Jenaer Weg 2A und Erfurter Weg 2 bzw. 2A.

Bocholt, den 18.09.2019

Der Bürgermeister
i.A.

Uebbing

Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung haben nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.12.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2018 bis einschließlich 28.01.2019 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Träger öffentlicher Belange waren parallel am Verfahren beteiligt.

Bocholt, den 18.09.2019

Der Bürgermeister
i.A.

Uebbing

Diese Bebauungsplanänderung ist gem. § 10 Baugesetzbuch von der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2019 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 10.10.2019

Peter Nebelo
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 BauGB am 28.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
Es wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.

Der Bebauungsplan ist daher ab dem 28.11.2019 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 29.11.2019

Der Bürgermeister
i.V.

Dipl.-Ing. Daniel Zöhler
Stadtbaurat

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO 1962) des Ursprungsplanes.
Der Ursprungsplan ist seit dem 25.09.1964 rechtsverbindlich.

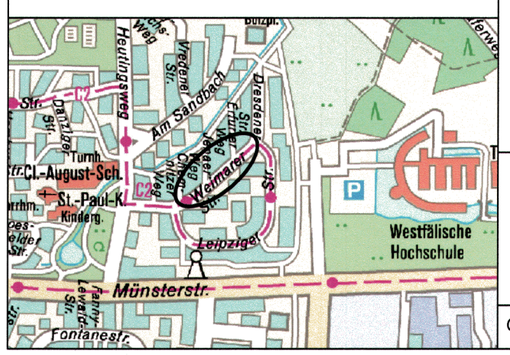
Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch vom 3. November 2017 in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (BGBl. I S. 3634 - BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in ihrer Ursprungsfassung vom 26.06.1962 (BGBl. S. 429 - BauNVO 1962)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung (GV. NRW. S. 421)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (PlanzV) (BGBl. I S. 58) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Stadt Bocholt

Bebauungsplan NO 1
9. Änderungsplan
(Grünflächen)

Gemarkung: Bocholt, Flur: 33



für den Bereich nördlich der Weimarer Straße und südlich der Grundstücke Chemnitzer Weg 2, Jenaer Weg 2A und Erfurter Weg 2 bzw. 2A im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

GB Stadtplanung, De/Sl	18.09.2019	Az. 5168-18-31